



SATZUNG

der Jägervereinigung Schwarzwald-Baar-Kreis e.V.

**in der
von der Mitgliederversammlung
am 28.3.2026 beschlossenen Fassung**

Satzung

Eingetragen am 18.05.2026
im Vereinsregister des Amtsgerichts – Registergericht
Freiburg i.Br.
Nr. 600471

Entsprechend den Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung werden im Text keine Genderzeichen verwendet. Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird i.d.R. darauf verzichtet, bei Funktionsbezeichnungen sowohl die weibliche als auch die männliche Form zu verwenden. Bei Verwendung der männlichen Form sind jeweils Personen jeglichen Geschlechts (m/w/d) gemeint.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„Jägervereinigung Schwarzwald-Baar-Kreis e. V.“

Er ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der wiederum Mitglied der Dachorganisation „Deutscher Jagd Verband - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur“ e.V., ist.

2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Belange der Landeskultur sowie der Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes,
 - b) die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der jagdlichen Forschung, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel, für das Anliegen des Vereins, Wild, Jagd und Natur zu werben,
 - d) Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltung im Schwarzwald-Baar-Kreis,
 - e) Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Naturschutz,
 - f) Zusammenarbeit mit Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und des Natur- und Tierschutzes,
 - g) Förderung der Ausbildung und Führung von Jagdgebrauchshunden,
 - h) Förderung des jagdlichen Schießwesens,
 - i) Förderung des Jagdhornblasens,
 - j) Förderung der Kitzrettung,
 - k) Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins, insbesondere in außerschulischen Lernorten,
 - l) Förderung des Biotopschutzes durch Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten,
 - m) Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V..
3. Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung § 51 wahr. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme an den Vereinsvorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht, Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung einzureichen, die endgültig über das Aufnahmegesuch entscheidet.
4. Personen, die sich um den Verein und das Jagdwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, langjährige Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreisjägermeistern. Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister können durch Beschluss der Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden.
5. Die Mitglieder haben Beiträge oder Umlagen zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Im Einzelfall können Mitglieder auf schriftlichen Antrag Beiträge jährlich per Banküberweisung entrichten. Über die Anträge entscheidet der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Schatzmeister.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Kündigung);
Eine Kündigung kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss beim Vorsitzenden bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres in Textform eingereicht werden.
 - b) durch den Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss:
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat; das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen, es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechtes nicht besitzt oder ihm der Jagdschein entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheins abgelehnt hat.

- d) durch rechtskräftige Entscheidung des Disziplinarausschusses des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Ausschluss erfolgt in den in Abs. 1 c) genannten Fällen durch den geschäftsführenden Vorstand, der das Mitglied schriftlich über den beabsichtigten Ausschluss und die Gründe benachrichtigt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene bis vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Berufung bei der nächsttagenden Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Eine Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
3. Im Fall des Abs. 1 d) erfolgt der Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. direkt. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist als Anhang Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Hegeringe

§ 6 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Hegeringleitern und deren Stellvertretern
 - c) den Obleuten
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB sind der Vereinsvorsitzende (Kreisjägermeister), sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister, wobei der Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertritt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins.
Der geschäftsführende Vorstand und die Obleute werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Volljährigkeit (Geschäftsfähigkeit).
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes,
 - Bewilligung von Kreditaufnahmen,
 - Beschlüsse zu Vereinbarungen und Verträgen mit Außenstehenden,
 - Beschlüsse zu Angelegenheiten, die die §§ 2 und 12 betreffen,
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Alle Beschlüsse haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich dokumentiert sind.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Vorstandmitgliedern ermöglichen,
 - a) an einer Vorstandssitzung ohne Anwesenheit teilzunehmen und ihre satzungsgemäßen Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation einschließlich Telefonie auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Vorstandssitzung ihre Stimme vor der Durchführung der Sitzung schriftlich abzugeben.
 In begründeten Einzelfällen ist ein Beschluss ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu einem vom Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten (nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes) werden auf Antrag erstattet. Sie verfallen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer (§ 11) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, bzw. Hegeringerversammlung im Amt.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl oder Nachberufung auf den Rest der Amtszeit.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Beratung des Vorsitzenden bei Entscheidungen über Aufgaben, die nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden können. Der Geschäftsführende Vorstand erörtert laufende Angelegenheiten und bereitet Sitzungen des Vorstandes vor. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedsanträgen und den Ausschluss von Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

§ 8 Obleute

Obleute werden der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand zur Wahl vorgeschlagen. Berufen werden sollen insbesondere Obleute für das Schießwesen, das Jagdgebrauchshundewesen, Jagdhornblasen, Jugendarbeit/Lernort Natur, Junge Jäger, Biotoparbeit, Kitzrettung und ggf. weitere abgegrenzte Bereiche.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassen- und Prüfberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, zweier Rechnungsprüfer und der Obleute für jeweils vier Jahre
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gem. § 9 Abs. 3
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeistern gem. § 3 Abs. 4
 - h) Entscheidungen über Beschwerden bei Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisjägermeister nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens 31.03. des darauffolgenden Jahres und dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
Die Einberufung ergeht in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung an jedes Mitglied.☞
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Wahlverfahren und Beschlüsse

1. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation).
Sie müssen geheim stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
2. Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Über die Mitgliederversammlung und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Eine Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmenden per elektronischer Medien durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.
6. Abweichend von § 32 BGB ist in begründeten Ausnahmefällen ein Beschluss ohne Hauptversammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorsitzenden genannten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Rechnungsprüfer

Auf die Dauer der Wahlzeit des geschäftsführenden Vorstandes werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Kasse und den Jahresabschluss und bestätigen die Ordnungsmäßigkeit durch Unterschrift. Der Bericht der Rechnungsprüfer wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 12 Hegeringe

1. Innerhalb der Kreisjägerei werden Hegeringe gebildet, denen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben obliegen.
 2. Im Bereich der Kreisjägerei Schwarzwald-Baar-Kreis e.V. gibt es folgende Hegeringe:
 - HR 1 Blumberg
 - HR 2 Donaueschingen
 - HR 3 Oberes Bregtal
 - HR 4 Schwenningen
 - HR 5 St. Georgen
 - HR 6 Triberg
 - HR 7 Villingen
- Die Änderung des Gebietes von Hegeringen oder deren Zusammenlegung kann der Vorstand nach Anhörung der Mitglieder der betroffenen Hegeringe vornehmen.
3. Mitglieder in einem Hegering sind alle Pächter eines Reviers in diesem Bereich, alle Inhaber einer Jagderlaubnis und alle Jagdscheininhaber, die dort ihren Wohnsitz haben, sofern sie Vereinsmitglied sind. Mitglieder des Vereins, die nicht im Bereich eines Hegerings wohnen oder nicht im Hegering ihres Wohnorts die Jagd ausüben, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Sie sind dort stimmberechtigt. Dieser Entschluss muss dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.
 4. Hegeringleiter und ihre Stellvertreter werden alle vier Jahre gewählt. Für Wahlen und Beschlüsse gelten die Regelung in § 10 entsprechend—Die Hegeringleiter und deren Stellvertreter werden durch Ihre Wahl Mitglieder des Vorstandes der Jägervereinigung. Von den geplanten Hegeringversammlungen ist der Vereinsvorsitzende zu informieren.
 5. Scheidet ein Hegeringleiter oder Stellvertreter vor Ende seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl oder Nachberufung auf den Rest der Amtszeit.
 6. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Mitglieder und sind bei der Durchführung der Aufgaben an die Beschlüsse des Vorstandes des Vereins gebunden.
Die Hegeringe sollen von der Jägervereinigung in ihrer Arbeit finanziell unterstützt werden.
Über die Höhe der finanziellen Zuwendung entscheidet der Vorstand.

7. Hegeringversammlungen haben mindestens einmal jährlich stattzufinden und werden vom Hegeringleiter unter Benachrichtigung des Vereinsvorsitzenden einberufen. Für Hegeringversammlungen gelten die Regelungen § 9, Abs. 2 bis 6 entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden.
Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 4.
In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
2. Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Diese Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung fähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestellt der Vorstand einen Liquidator aus seinen Reihen. Das Vermögen des Vereins fällt auf Beschluss der Mitgliederversammlung an einen Verein, einen Verband oder eine Einrichtung, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen und die Voraussetzung des § 51 Abgabeordnung erfüllen und die das zugewendete Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluss, so fällt das Vereinsvermögen an den übergeordneten Dachverband, sofern er als gemeinnützig im Sinne der Abgabeordnung anerkannt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten vorangegangene Satzungen außer Kraft.

Anhang: Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V.

Der DJV hat aufgrund Artikel 2 Absatz 5 seiner Satzung folgende Disziplinarordnung beschlossen:

I. Abschnitt: Grundsätze

§ 1

Pflicht eines jeden Jägers ist es insbesondere,

- a) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten,
- b) darüber hinaus – namentlich auch in seinem Verhalten anderen Jägern gegenüber – alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

§ 2

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren mit

1. Verwarnung,
2. Geldbuße bis zu 2.556,46 Euro,
3. Aberkennung von Ämtern und Funktionen in der Jägerschaft bzw. Ruhen der Wählbarkeit,
4. zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
5. Ausschluss

geahndet werden. Im Fall zu Ziffern 3. – 5. kann zugleich die Veröffentlichung des erkennenden Teils des Spruches in der Verbandspresse angeordnet werden.

(2) Geben die Ermittlungen Anlass zur Einleitung verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren, ist dies unverzüglich dem Landesjagdverband mitzuteilen.

(3) Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Ziffern 4. – 5. darf der Betroffene in keinem anderen Landesjagdverband bzw. dessen Untergliederung als Mitglied aufgenommen werden.

§ 3

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen worden ist.

§ 4

(1) Die in den Landesjagdverbänden und ihren Untergliederungen über diese Disziplinarordnung hinausgehende satzungsmäßig zustehende Ordnungsgewalt bleibt unberührt. Eine vereinsrechtliche Doppelaufandung ist unstatthaft.

(2) Unberührt von dieser Disziplinarordnung bleibt ferner das Recht der Landesjagdverbände, aufgrund gesetzlicher Vorschriften Anträge an Gerichte oder Behörden zu stellen oder Anregungen zu geben.

II. Abschnitt: Disziplinarausschuss

§ 5

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten werden in jedem Landesjagdverband Disziplinarausschüsse in der notwendigen Anzahl bilden.

§ 6

(1) Ein Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt sein.

(2) Die Ausschussmitglieder und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern werden vom Landesjagdverband für die Dauer der Amtsperiode des Landesjagdverbands-Vorstandes berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

(3) Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand des Landesjagdverbandes und nicht dem Vorstand der örtlichen Untergliederung angehören, in welcher der vom Verfahren Betroffene Mitglied ist.

(4) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagen- und Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen ihres Landesjagdverbandes.

III. Abschnitt: Verfahren

§ 7

(1) Der Disziplinarausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führen die Ermittlungen auf Antrag selbst durch. Antragsberechtigt ist ein Landesjagdverband sowie jede natürliche und/oder juristische Person, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied eines Landesjagdverbandes oder seiner Untergliederungen ist.

(2) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten sowie den Verwaltungsbehörden bedingt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens.

(3) Vor Abschluss der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von zwei Wochen zu geben.

§ 8

(1) Der Disziplinarausschuss entscheidet aufgrund des Untersuchungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so unterliegt diese den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln.

(3) Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

(4) Der Spruch des Disziplinarausschusses ergeht im Namen des Landesjagdverbandes. Er hat eine Kostenentscheidung zu enthalten, in der die Kosten nach billigem Ermessen dem Antragsteller, dem Betroffenen oder dem Landesjagdverband – ggf. anteilig – aufzuerlegen sind. Er ist schriftlich, kurz und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Disziplinarausschussmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, dem Landesjagdverband und dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Abstimmungen erfolgen geheim durch Mehrheitsbeschluss.

(6) Eine Einstellung des Verfahrens kommt nur analog § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung in Betracht.

§ 9

Die Verfahrenskosten sind bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreibearbeiten und Porti sowie Kosten für vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebungen.

IV. Abschnitt: Berufungsinstanz

§ 10

(1) In jedem Landesjagdverband ist ein Berufungsausschuss zu bilden. § 6 gilt entsprechend.

(2) Der Betroffene sowie der Landesjagdverband können gegen eine Einstellung des Verfahrens sowie gegen jeden Spruch eines Disziplinarausschusses binnen zwei Wochen seit Zustellung beim Berufungsausschuss schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung ist binnen weiterer zwei Wochen nach Einlegung zu Begründung.

(3) Auf das Verfahren vor dem Berufungsausschuss finden die Vorschriften des Abschnittes III. entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 11

(1) Der Landesjagdverband hat für die Vollziehung des Spruchs zu sorgen.

(2) Geldbußen sind dem Landesjagdverband oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen und notfalls unter Inanspruchnahme oder ordentlichen Gerichte beizutreiben.

(3) Der Inhalt des auf zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte oder auf Ausschluss lautenden rechtskräftigen Spruches soll von der zuständigen Ortorganisation und vom Landesjagdverband auf der nächsten Mitgliederversammlung oder auf andere Weise an die nachgeordneten Gliederungen bekanntgegeben werden.

(4) Entscheidungen zu § 2 Absatz 1 Ziffer 3. – 5. sind von den Landesjagdverbänden unverzüglich an den DJV und die anderen Landesjagdverbände mitzuteilen.

(5) Für Betroffene, die aufgrund eines drohenden oder schwebenden Disziplinarverfahrens aus der Organisation des Landesjagdverbandes ausgetreten sind, wird das Disziplinarverfahren und die Mitteilung zu Absatz 4 trotzdem durchgeführt.